

Satzung
des Fanclubs
„**Kruckel Borussen**“

§1 Name und Sitz

- (1.) Der Fanclub führt den Namen „Kruckel Borussen“. Der Fanclub wird als BGB-Gesellschaft geführt mit nachstehenden Vereinbarungen
- (2.) Sitz des Fanclubs ist die jeweilige Anschrift bzw. Wohnsitz des 1. Vorsitzenden

§ 2 Clubzweck

Der Zweck des Fanclubs ist Gemeinnützig und soll die geselligen und sportlichen Aktivitäten des BvB 09 unterstützen bzw. daran teilnehmen. Dieser Vereinbarungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. regelmäßiges Treffen bei Heim- bzw. Auswärtsspielen
2. durch Spaß und Geselligkeit
3. Teilnahme an dem Fanclubleben
4. Teilnahme an eigenen Fahrten bzw. Ausflügen

Der Fanclub distanziert sich, mit all seinen Mitgliedern, ausdrücklich gegen jegliche Form von Gewalt, Rassismus und Diskriminierungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Fanclub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die Vereinbarungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fanclubs, sondern nur Ersatz von Auslagen, Spesen. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zweck des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fanclubs kann jede volljährige Person werden. Personen unter *18 Jahren* werden mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten aufgenommen.
2. Über den Antrag eines Bewerbers entscheidet die *2/3 Mehrheit des Vorstandes*
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austrittserklärung/Kündigung (schriftlich sowie mündlich) gerichtet an den Vorstand
 - b. durch Ausschluss aus dem Fanclub durch *2/3 Mehrheit der Fanclubmitglieder*
 - c. bei nicht Eingang des Mitgliedsbeitrags, hier nach dem 2ten Monat in Folge

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Fanclubs. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn es die Belange des Fanclubs erfordern.
3. Den Termin der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstand und dessen Entlastung
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d. Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinbarung und Auflösung des Fanclubs
5. Eine Änderung der Vereinbarung bedarf einer Mehrheit von *2/3* der anwesenden Fanclub-Mitglieder.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird in Reihenfolge (siehe Abs. 4) durch Wahl in der Jahreshauptversammlung gebildet.
2. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzende/n
 - b) dem 2. Vorsitzende/n
 - c) dem Schriftführer/in
 - d) dem Kassierer/in
 - e) dem Beisitzer/in
5. Die Kasse des Fanclubs wird jährlich, durch 2 Kassenprüfer die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, geprüft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag von 19,09 €, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 9,09 € jeweils zahlbar auf das Konto des Kassierers zum 31. März jeden Jahres. Bei einem Eintrittsdatum bis zum 30. Juni wird der volle Jahresbeitrag fällig, danach 9,09 € bzw. 4,09 €. Bei allen Aktivitäten bei dem sich ein Mitglied angemeldet hat ist der fällige anteilige Betrag zur Kostendeckung zu zahlen. Bei Nichtteilnahme ist ein Erstattungsanspruch nicht gegeben und verfällt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Fanclubs hat das Mitglied gegenüber dem FC einen Erstattungsanspruch in Höhe seines Ansparbetrages sofern dieser nicht für angemeldete Aktivitäten verwendet wurde.

§ 8 Auflösung des Fanclubs

Über die Auflösung des Fanclubs entscheidet die Mitgliederversammlung mit *2/3 Mehrheit* aller Mitglieder. Bei Auflösung des FC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird nach Zahlung aller Verbindlichkeiten des Fanclubs der Ansparbetrag des jeweiligen Mitglieds ausbezahlt, der Rest des Vereinsvermögen wird jeweils zu gleichen Anteilen an die Mitglieder ausgezahlt.

§ 9

Diese Vereinbarung wird mit Unterschrift des jeweiligen Mitgliedes anerkannt und gilt als verbindlich. Jedes Mitglied erhält eine Kopie der Vereinbarung.